

Etwas über Sanitätsanstalten und Vorsichtsmassregeln bei Viehseuchen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden**

Band (Jahr): **1 (1805)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-377865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Etwas über Sanitätsanstalten und Vorsichtsmaßregeln bei Viehseuchen.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes für Bünden bedarf keines Beweises. Gesunde Vernunft und traurige Erfahrungen sollten schon längst aufmerkamer darauf gemacht haben, als — leider! bisher geschehen ist; aus dieser Ursache möchte es nicht überflüssig seyn, die vorzüglichsten Gefahren und Vorkehrungen, bei Fällen einer Viehseuche auf einem oder benachbartem Gebiet, hier zusammen zu stellen.

Die Polizeimaßregeln sind das Wirksamste, was man diesem verheerenden Uebel entgegen stellen kann. Medicinische Hilfe kann zur Rettung beitragen; man muß sie nicht vernachlässigen, aber sich nie auf sie verlassen. Diesen Grundsatz behalte man stets im Gesichte, und suche sein Heil in der allerstrengsten Sanitäts-Polizei. Sie kann in zweierlei Absicht nothwendig seyn:

- 1) Um die in der Nähe vorhandene Seuche abzuhalten;
- 2) Um sie unschädlicher zu machen, falls sie am Orte selbst schon ausgebrochen wäre.

I.

Der erste nothwendige Schritt beim Ausbruch einer Viehseuche auf benachbartem Gebiet ist: Genaue Bewachung der Gränzen gegen den angestekten Ort;

und nicht nur der direkten Straßen, sondern auch der Neben- und Schleichwege und aller Zugänge, auf welchen das kranke Vieh durch Umwege herein geführt werden könnte. — Das einzige Mittel, um einer Sperre Wirksamkeit zu geben, besteht darin: Alles zu konfiszieren, was wider Verbot dennoch eingeführt werden sollte, und das Vieh tödt zu schlagen. Nur unerbittliche Handhabung solcher Mittel kann den Schleichwegen des Eigennuzes Gränzen setzen, und dem Unredlichen Furcht einjagen.

Diese Sperre muß sich nicht nur auf das Vieh erstrecken, so von angestekten Orten herkommt, sondern auf Fleisch, rohe Häute, Hörner, Knochen und alle Milchprodukte desselben, Käse, Butter, Milch &c.

Alles, was in den Ställen solcher (besonders nahe gelegener) Orte befindlich, oder mit dem Vieh in Berührung war, ist verdächtig, und muß entweder eine Quarantäne halten, oder doch von den Viehställen entfernt werden. Hieher gehört z. B. Streue, Dung, Heu, Stallgeräth, anderes Vieh, das mit dem angestekten im gleichen Stalle war, z. B. Schafe, Ziegen &c.; eben so Bettler, die in den Ställen zu übernachten pflegen, Viehhändler u. s. w. Diese Maßregel kann in strengerem oder gelinderem Grade angewendet werden, je nachdem die Seuche mehr oder weniger ansteckend, näher oder entfernter ist *).

Alle Einfuhr des Viehs — geschehe sie, von

*) Wo es irgend thunlich ist, sollte der Waß ausser die von der Seuche angestekten Ortschaften verlegt werden, so lange sie dauert.

woher sie wolle — muß einer genauen Aufsicht unterworfen seyn. Kein Vieh darf eingeführt werden, wenn nicht durch einen, von den Vorgesetzten des Orts unterschriebenen und mit dem Gemeindegel bestärkten, Gesundheitschein bezeugt wird: daß es von einem Orte herkomme, wo nicht die mindeste Spur der Seuche vorhanden seye, und daß es schon eine bestimmte Zeit (wenigstens einige Wochen oder Monate — je nach dem Grad der Seuche —) an einem gesunden Orte gestanden habe. Ferner soll im Schein die Farbe und das Alter des Thieres beschrieben seyn, und derselbe nicht länger als einen Monat gelten. Diesen Schein muß der Käufer den Vorgesetzten in seiner Gemeinde vorweisen, und — sollte er das Vieh weiter verkaufen — von ihnen bestätigen lassen.

Rückt die Seuche näher an die Gränzen, so darf kein Vieh mehr eingeführt werden, außer es halte am Eingang in das Gebiet — von allem andern Vieh entfernt — eine Reinigungszeit von 10—14 Tagen. In solchen Fällen, und vornehmlich bei wichtigen, leicht ansteckenden Krankheiten, ist es Regel: gar keinen Wässen und Gesundheitscheinen zu trauen; denn — abgesehen von dem Leichtsinne, mit dem sie häufig ertheilt werden — kann der Bescheinende gar nicht wissen: ob das Thier bei allem Ansehn von Gesundheit, nicht schon die Krankheitsmaterie bei sich trage, da sie in manchen Krankheiten bis 8 Tage lang verborgen bleibt. Also unterwerfe man es, bei solcher Gefahr, jedesmal der obigen Probezeit.

Sollte sich die Seuche ringsum nähern, so müssen alle Käufe fremden Viehs verboten, und die Viehmärkte am Orte selbst eingestellt werden. Niemand lasse sich als

dann durch den wohlfeilen Preis des Viehs zum Kauf verleiten: wenn Seuchen herrschen, ist jedes wohlfeil angebotene Stück Vieh verdächtig. Wer solche Verordnungen, nach ihrer Bekanntmachung, heimlich oder öffentlich verletzt, muß streng bestraft werden; denn er begeht aus Leichtsinne oder Habsucht ein Verbrechen, das alle seine Mitbürger in's Verderben ziehen kann.

Herrscht die Seuche in einem angränzenden Gebiet, so hindert man das Zusammenkommen beider Heerden auf den Weiden dadurch, daß man an der Gränze einen beträchtlichen Strich ausmachtet, und mit Strohwischen bezeichnet, von dem der Hirt, bei Strafe, jedes Stück Vieh abhalten muß. Sollte eine Weide gemeinschaftlich seyn, so werde sie alsogleich getheilt, und auf diese Art abgesondert.

Besser noch ist es — wo möglich — daß man sein Vieh im Stall halte, und alle Weidgänge vermeide, die irgend in der Nähe einer angestekten Gegend, oder am Durchpasse aus derselben, liegen.

Man seye vorzüglich behutsam in der Wahl des Hirten, und wähle nicht etwa unerfahrene oder dumme Leute dazu, sondern verständige und redliche Männer, sollten sie auch doppelt so viel kosten.

Ist endlich die Gefahr sehr groß und nahe, so verrichte jede Gemeinde eine genaue Liste des Viehs, welches jedem Hirten anvertraut worden, und schätze es. Der Hirt darf kein Stück, das nicht auf seiner Liste steht, zur Heerde nehmen, ausser nach einer Reinigungszeit von 8—10 Tagen an abgesondertem Orte, welches alles mit Vorwissen derjenigen geschehen muß, die die Aufsicht über den Hirten und über seine Liste haben. Diese Aufseher müssen täglich die Ställe und die Weiden, wo Vieh be-

endlich ist, streng visitiren, und den Hirten anhalten, daß er jedes Stück, das die mindesten Anzeigen von Krankheit giebt, sogleich entferne. Sollte er es verheimlichen wollen oder nachsichtig seyn, so setze man ihn ab, mit Strafe.

Es werden zwar bei nahen Gefahren auch Vorbauungsmittel von den Viehärzten verordnet, z. B. Haarseile, Tränke &c.: aber man verlasse sich ja nicht auf ihre Wirksamkeit; denn wer ihnen zu sehr traut, wird oft in der übrigen Bewachung seines Viehs sorglos. Das Beste ist: unermüdlige Aufmerksamkeit, Reinlichkeit bei'm Vieh und Entfernung aller Personen oder Sachen, die in der Nähe angestekter Thiere waren. In solchen Zeiten thut man wohl, sich einen Vorrath an gutem Heu zu verschaffen, damit man sein Vieh, bei'm ersten Ausbruch der Krankheit, von der Weide weg und in seinen Stall nehmen könne.

Ist man endlich durch gute Anstalten befreit geblieben von aller Ansteckung, und die Seuche hört allenthalben auf, so darf der Paß ja nicht zu schnell geöffnet werden, und nicht eher, bis man überzeugt ist, daß auch die Ställe der vormals franken Orte gereinigt worden sind; denn oft kann das Vieh an einem solchen Orte gesund, aber in verschlossenen Ställen noch Ansteckungsgift vorhanden seyn. Eine bundstädtliche Verordnung von 1757 erfordert zur Eröffnung des Passes 12 volle Wochen Probezeit, und zur bloßen Durchfuhr, ohne Aufenthalt, 6 Wochen und 3 Tage. Es ist zu wünschen, daß sie in allen Fällen streng erfüllt werde. Sollte aber eine Gemeinde oder Gegend die Seuche verheimlicht, oder — durch Ertheilung von Gesundheits-scheinen zur Zeit, als sie angestekt war — sich des öffentlichen Zutrauens unwürdig gemacht haben; so ist nicht

nur billig, daß man sie durch längere Wasserperrung strafe, und erst den wiederholten glaubwürdigen Untersuchungen und Bescheinungen Glauben beimesse, sondern sie muß zum Ersatz alles Schadens angehalten werden, den ihre Nachlässigkeit allenfalls veranlaßt; jeder Beschädigte soll seinen Regreß an ihr suchen können, und hierin von den obersten Landesbehörden unterstützt werden.

2.

Hat sich aber die Seuche am Orte selbst eingefunden, so kann man sie durch folgende Vorkehrungen hemmen und unschädlicher machen:

Alle genannte Vorbauungsmittel gegen Verbreitung der Ansteckung müssen verdoppelt, alle Verletzungen derselben unerbittlich und auf das härteste bestraft werden.

Schon wenn sich die Seuche stark nähert, oder spätestens beim allerersten Merkmal des Ausbruchs, bereite man wenigstens zwei, vom Dorf, von den Weiden und von den Straßen entfernte, wo möglich hochgelegene und luftige Lazarethställe. In den einen wird alles gethan, was von der Krankheit wirklich ergriffen ist; in den andern alles verdächtige. Für jeden Stall wird ein eigener Wärter (oder mehrere) bestellt, der daselbst bleiben muß. Derjenige des Krankenstalles darf nicht mit den übrigen Einwohnern des Dorfs in Berührung kommen. Er soll nur in gewisser Entfernung mit ihnen reden, und eine Gränze muß bestimmt und bezeichnet seyn, bis auf welche man ihm die nöthigen Bedürfnisse hinbringt. — Alles dieses ist höchst nothwendig, wegen der fast unglaublichen Ansteckbarkeit gewisser Seuchen. Manche derselben (z. B. die No. 1797 auch Sammler, II. Heft 1805. (9)

in Bündeln gewesene Pferdärrer) theilen sich durch bloße Ausdünstung, ohne Berührung, bis auf 20 Schritte weit, mit. Ja, man hat im gleichen Jahre so seltsame Beispiele in Deutschland erlebt, daß man auf die Vermuthung gerieth: die Seuche könne sogar durch die Fliegen fortgepflanzt werden, die von den Aesern, oder von Kranken Thieren und mit ihrem Kot beschmutzt, sich auf Maul und Nase des gesunden Viehs gesetzt hätten. Desto nöthiger ist eine sehr grosse Entfernung der Lazarethställe.

Sobald nun in irgend einem Stall ein Stük Vieh krank wird, so muß es sogleich den Vorgesetzten der Sanitätspolizei im Orte angezeigt werden, und diese verordnen, daß man das Thier in den Stall der Kranken führe. Alles andere Vieh, das mit jenem im gleichen Stall war, ist verdächtig, und wird in den zweiten Lazarethstall geführt, so auch was sich an Ziegen, Schafen &c. in jenem befunden hat, und bleibt so lang daselbst, bis es hinlänglich gereinigt, und man von seiner Gesundheit überzeugt ist. Zeigt sich die Krankheit an einem der verdächtigen Thiere, so wird es alsobald in den andern Stall zu den übrigen Kranken gestellt.

Der Stall selbst, in dem die Krankheit ausbrach, wird gesperrt, so lang, bis er auf das sorgfältigste gereinigt worden. Alle Leute, die hinein gegangen sind, müssen sich waschen und räuchern u. s. w. Es ist mir unbekannt, ob irgendwo eine Einrichtung mit zwei solchen Lazarethställen besteht; allein ich bin überzeugt, daß sie ihrem Zweck entsprechen würde. Ein einziger Stall ist offenbar zu wenig; denn es wäre hart, wenn bloß verdächtiges Vieh zu dem wirklich Kranken gesperrt würde: auf der andern Seite hingegen wäre es

zu sorglos, wenn das Vieh, welches sich mit einem kranken Stüke in Verbindung — also in größter Ansteckungsgefahr — befand, nicht aus dem Dorfe entfernt werden sollte; denn trotz aller Wachsamkeit ist es unmöglich, den verdächtigen Ställen des Dorfes alle Kommunikazion mit den übrigen abzuschneiden.

Nun werde ich noch die Verwahrungsmaßregeln gegen Verbreitung der Seuche genauer, und für den Fall, daß man keine Lazarethhülle habe, aufzählen, obgleich sie schon im obigen enthalten sind; allein man vernachlässigt sie nur zu oft.

Die Ansteckung geschieht: Durch unmittelbare Berührung des kranken Viehs;

Durch die Ausdünstung desselben.

Mittelbar, durch solche Dinge, welche mit ihm in Verbindung waren.

Also ist zuvorderst die schnelle Absonderung der kranken Thiere von den gesunden, und Bewachung der erstern nöthig. Zu diesem Ende muß vom frühesten Beginnen der Seuche an, bis zu ihrer völligen Erlöschung, eine tägliche Visitation aller Ställe durch Vorgesetzte, wo möglich in Begleitung eines Vieharztes, geschehen. Wer eine Krankheit in seinem Stalle merkt, und es nicht sogleich den Vorgesetzten anzeigt, wird hart bestraft. Jeder Stall, wo krankes Vieh ist, wird allen Gemeindsgeossen bekannt gemacht, damit Jeder sein gesundes von demselben entfernt halte.

Auf die kranken Ställe giebt — außer den bestellten Wächtern — jeder redliche Gemeindsgeos Achtung, damit kein krankes Thier, und nichts, was die Ansteckung verbreiten könnte, herausgeführt werde. Ueberhaupt ist es bei ausbrechenden Seuchen am besten, auch das gesunde

Vieh ganz im Stall zu behalten; ist die Heerde hingegen zu dieser Zeit auf der Weide, so müssen wenigstens die kranken Stücke schnell in entlegene Ställe gebracht, und die übrigen täglich genau visitirt werden, ob sich keine Spur von Ansteckung an ihnen zeige. Oft bricht unter einer weidenden Heerde eine allgemeine Krankheit aus, wegen schlechter Beschaffenheit der Weide, des Wassers &c. Es ist also Jedem, der es vermag, anzurathen, daß er sein Vieh gleich von der Heerde hinweg und in den Stall nehme; hier hält er es reinlich, und füttert es mit gutem Heu.

So wie überhaupt das kranke Vieh von jedem Ort abgehalten werden muß, wohin gesundes Vieh kommen kann, oder zu kommen pflegt (bei Strafe für den Besizer), so soll man es vorzüglich von den Brunnen und gemeinschaftlichen Tränken entfernt halten; denn nichts ist so ansteckend, als der Koz und Geifer, der den angestekten Thieren aus Nase und Maul zu fließen pflegt. Es scheint fast überflüssig, dies zu erwähnen; dennoch wurde dieser unverzeihliche Fehler, in den neuesten Jahren, von einer Gemeinde des Obern Bunds begangen, wo man, trotz der Seuche, das angestekte Vieh zur Tränke des gesunden ließ. Auch war der Verlust in diesem Dorfe sehr beträchtlich.

Das vornehmste Mittel, um der Ansteckung durch Ausdünstung kranker Thiere Einhalt zu thun, ist das Todtschlagen der ersten mit der Krankheit befallenen Stücke; ein Mittel, das bei grossen Seuchen nie unterlassen werden darf, denn es rettet alles übrige Vieh. Deswegen ist billig, daß der durch das Niederschlagen erlittene Verlust auf die ganze Gemeinde vertheilt werde; wer hingegen die Krankheit seines Viehs verheimlichte,

oder sie zu spät angeigte, verdient nicht nur keine Entschädigung, sondern noch Strafe. In Deutschland verloren (v. No. 1775—1777) fünf Gemeinden, welche das Todtschlagen unterließen, von 2834 Stücken, 1827 durch die Eöserdürre. Einige andere Gemeinden hingegen retteten, bloß durch das Niederschlagen von 48 angestekten, 3303 Stücke. — Bei leichtern Krankheiten kann man im Anfang, und zwar an den streng abgeforderten Kranken Thieren, die Hilfe des Vieharztes versuchen — wiewohl dies bei uns gefährlicher ist als anderswo, da wir keinen einzigen wahren Vieharzt besitzen — aber niemals soll man warten, bis ein Stück Vieh von einer Seuche fallet, sondern es muß früher getödtet werden; denn in den lezten Augenblicken, wo die Seuche den ganzen Körper angreift, ist seine Ausdünstung äußerst schädlich. — Die todten Thiere müssen, und zwar mit Vorwissen der Börgesetzten, fern von der Strasse und den Weiden, vergraben werden (nicht etwa in einen Topf geworfen, von wo wilde Thiere die Knochen heraus holen und damit neue Ansteking verbreiten können). Das Loch wird wenigstens 6 Fuß tief gegraben, das Thier mit Haut und allem hinein geleat, die Haut aber vorher zerschnitten, damit Niemand sie heimlich herausraube und zu benutzen suche, ungelöschter Kalk oder Asche darauf gethan, dann das Loch mit einem Haufen festgestampfter Erde und Steinen ausgefüllt, und der ganze Platz umzäunt und verdoernt. Man darf keinen Ort wählen, in dessen Nähe Wasser vorbei fließt, weil dieses durch die vergrabnen Aeser vergiftet werden könnte. Häute, Fleisch, Dung von krankem Vieh sollen nicht benutzt, sondern müssen vergraben werden.

Deswegen darf in den Orten, wo Seuchen herrschen,

Niemand schlachten ohne Anzeige bei den Vorgesetzten, und ohne Beisehn derselben und des Viehärztes. Auch den Koth kranker Thiere soll man sich nicht anhäufen lassen, ihn nicht auf Güter thun, sondern täglich an einen abgelegenen Ort vergraben; überhaupt ist es höchst nöthig, die kranken Ställe oft, des Tags wenigstens zweimal, auszumisten.

Die mittelbare Ansteckung kann kaum ohne oben erwähnte Lazarethställe verhindert werden. — Folgende Gegenstände sind besonders ansteckend:

Das Heu, wovon krankes Vieh gefressen, oder das seiner Ausdünstung ausgesetzt war; solches Heu muß verbrannt werden. No. 1796 hatte sich ein Jude mit krankem Vieh in eine Provinz Deutschlands eingeschlichen, und warf seinen Thieren auf der Strasse Heu vor. Von diesem Heu blieb einiges liegen; ein Bauer fand es, brachte es heim seinem Vieh zu fressen, und stellte so zuerst seinen Stall, und dann das ganze Dorf mit der fürchterlichen Pöserdürre an. — Die gleiche Bewandniß hat es mit der Streue des kranken Viehs.

Alles Geräthe, das bei diesem gebraucht wurde, kann anstecken, wofern es nicht durch Waschen mit Lauge, Abreiben mit Sand u. s. w. gereinigt wird. Das Wasser, womit solches Geräth abgewaschen worden, gieße man an abgelegne Oerter weg. Holt man Wasser vom Brunnen für das kranke Vieh, so darf es nicht in einem Geschirr geschehen, das im Stall war, sondern in einem reinen Gefäß. Erst vor dem Stall wird dann das Wasser in ein anderes Geschirr gegossen, und so dem Vieh gereicht.

Auch durch Menschen und Thiere, die in den Krankenstall gehen, kann sich die Ansteckung fortpflanzen.

Man entferne also alle Hausthiere, z. B. Hunde, Katzen, Hühner u. s. w. von diesen Ställen. Eben so leide man nicht, daß Neugierige sich hinein drängen, und lasse keinen wieder hinaus, bis er nicht mit Wachholder oder Essig, oder mit Salpetersäure-Dämpfen geräuchert worden, und die Hände stark gewaschen hat (am besten, mit Essig oder Lauge). Es ist sehr gut, wenn für jeden angestekten Stall ein leinener oder zwilchner, überall wohl beschlossener Kittel vorhanden ist; diesen zieht Jeder, der zum kranken Vieh muß, über seine Kleider an, und beim Weggehen wieder aus. Den Kittel soll man jedesmal waschen, und nicht zu andern Kleidern legen.

Sobald eine Seuche ausgebrochen oder nahe ist, so muß das Beherbergen der Bettler in Ställen verboten werden; und jeder Fremde, Verdächtige, kurz Alles, was nicht nothwendig hinein muß, soll die Ställe nicht betreten dürfen. Auch hierin hat man sich besonders vor den heillosen Quacksalbern zu hüten; denn da sie ohne Kenntniß des Uebels und der Gefahr, bloß durch Segensprechen und dergleichen Albernheiten, das Vieh zu kuriren vorgeben, so laufen sie von einem Stall in den andern, und tragen so den Lohn des Aberglaubens — Krankheit und Verderben — mit sich herum: ausser dem noch sind sie die allezeit bereiten Verheimlicher der Viehseuchen, und also der strengsten Verfolgung im ganzen Lande werth.

Die Ställe müssen, nach überstandner Seuche, einer besonders fleissigen Reinigung unterworfen werden. Alles Holzwerk, das vom Thiere selbst oder von seinen Ausdünstungen berührt wurde, wird wiederholt mit scharfer Lauge gewaschen, abgehobelt, ja am besten — wenn der Besitzer es vermag — verbrannt und neu gemacht; besonders

der Stand des Viehs und die Krippe (Barne). Der ganze Stall wird oft geräuchert *), mit Essig besprennt, ausgelüftet, und 6 Wochen oder 2—3 Monate — je nach der Krankheit — mit keinem Vieh besetzt.

Man sieht, wie sehr alle diese Vorkehrungen — und zwar mit geringen Kosten — durch Lazarethhülle erleichtert würden. Ich gebe zu, daß nicht alle Seuchen in einem so hohen Grade ansteckend sind; dagegen wird aber Jedermann gestehen, daß man bei dergleichen grossen Gefahren nie sorgfältig genug seyn könne. Die beschriebenen Sicherheitsmaßregeln und Verordnungen kann jede einzelne Gemeinde in's Werk setzen; sie erfordern nur Wachsamkeit und Gewissenhaftigkeit. Auch steht es in den Kräften einer jeden, sich einen geschickten Vieharzt kommen zu lassen. — Als z. B. No. 1797 in Seewis die heftige Viehseuche grassirte, nahm sie nicht eher ab, bis die Gemeinde den Landammann J. U. Dertli, von Teufen her berief, der das Vieh mit vernünftigen Arzneien, und nicht mit abergläubischen Dummheiten, behandelte. Sie akkordirte mit ihm, daß er die Arzneien geben, und dagegen von jedem behandelten Stück Vieh über 1 1/2 Jahr einen Gulden, und unter diesem Alter einen halben bekommen solle: das erste Drittel Anfangs, das zweite in der Mitte, und das letzte, wann die ganze Habe gesund seyn werde. Die Heilung erfolgte wirklich **), aber

*) Die einzige wahrhaft reinigende Räucherung ist die mit salpetersaurem Gas. In ein eisernes oder gläsernes Gefäß wird auf pulverisirten Salpeter oder Kochsalz (z. B. 1 Unze) eben so viel (gleichfalls 1 Unze) Bitriolöl gegossen und gerührt.

***) Die Krankheit kehrte zwar im folgenden Jahre wieder, weil man die Ställe nicht genug gereinigt,

freilich nur nach und nach; denn man muß keine so schnellen Wunderkuren erwarten, wie die Quacksalber — aber nie die rechten Aerzte — versprechen. Indessen läßt der Landmann sich gerade hiedurch am ehesten verführen, will die Unkosten einer längern Kur vermeiden, und glaubt lieber den Prahlereien des Marktschreiers, der immer seine Wunderkuren rühmt, obgleich er allemal mit Schanden besticht, wenn nicht die Natur sich selber durchhilft.

Wie diesem Unwesen gesteuert, und überhaupt den Sanitätsanstalten Nachdruck und Allgemeinheit gegeben werden möge, liegt dem ganzen Land oder seiner Regierung ob, zu verfügen; auch die Widerspännstigen zur Ordnung zu zwingen, denn es darf durchaus keiner einzelnen Gemeinde frei gestellt seyn, ob sie durch Versäumung aller Vorkehrungen, auch die andern Gegenden unglücklich machen wolle. — Hier ist es also, wo eine Regierung — zum Wohl des Ganzen — alle ihre Kraft anwenden, und wo jeder gute Bürger blinden Gehorsam leisten muß. Solche allgemeine Sanitäts-Anstalten, die wenigstens einen Rath zur Aufsicht, und Viehärzte erfordern, können nicht ganz ohne Unkosten seyn (obgleich der abgewendete Schaden diese reichlich ersetzt), deswegen ist allgemeine und strenge Handhabung, ihre unnachlässlichste Bedingung; denn müßte es nicht den vernünftigeren Gemeinden alle Lust benehmen an den Unkosten beizutragen, wenn sie sehen sollten, daß andere sorglose, nicht zur Befolgung der Verordnungen gezwungen würden? — So lebhaft auch jeder Bündner die Nothwendigkeit und den Nutzen, den Anstalts-

und nicht alles Ueberbleibsel zur Ansteckung entfernt hatte; wurde aber bald durch gehörige Mittel gehoben.

ten dieser Art, für das Land und für jeden Einzelnen haben, fühlen sollte; so ist dennoch zu befürchten, daß Mangel an edlern Gemeingeist, und eingewurzelttes Vorurtheil gegen jede Verbesserung, auch die fern heilsamen Unternehmen in den Weg treten würden, und daß es nur der ganzen Kraft einer Regierung (welche übrigens in solchen Fällen ihre väterliche Vorsorge durch Strenge beweist) gelingen könnte, es auszuführen und festzusetzen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, und noch viel weniger in meinen Kräften, zu zeigen: durch welche Mittel dieser Zweig der Polizei für ganz Bünden gehörig organisiert werden könnte, und ich erlaube mir deswegen zum Schlusse nur noch einige Worte über die zwei Punkte, welche mir die Haupt-Erfordernisse zu seyn scheinen, nämlich folgende:

- 1) Hinlängliche Gewalt des Sanitätsraths.
- 2) Gute Viehärzte.

Schon eine bloße ernstliche Durchsetzung der Sanitätsverordnungen, — sogar ohne medizinische Hülfe — würde unser Vaterland, mehr als andere Länder, von Viehseuchen befreien; denn hat ihm nicht die Natur, die es zum Hirtenlande bildete, ein reines Klima und heilsame Weiden gegeben, wie wenig andern, so daß schon jetzt ansteckende Krankheiten selten sind, wenn man nicht durch Beiseitsetzung aller Klugheit und Vernunft, sie gleichsam fortzupflanzen strebt? — Eine schärfere Polizei könnte ihnen also dergestalt vorbeugen, daß es nicht einmal vieler Aerzte bedürfte. Sezen wir aber auch, die Zahl der letztern dürfe für den ersten Anfang nicht gering seyn, so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß unsere Landleute, denen es weder an Liebe zu ihrem Vieh, noch an Talent mangelt, bald von selbst die vernünftigen Heilmethoden erlernen wür-

Den, wenn nur jemand sie darin unterrichtete; denn mancher macht das abergläubische Zeug nach, bloß weil er nichts besseres vor sich sieht. — Damit aber solche Kenntnisse sich auch auf den Dörfern verbreiten, darf man die fremden Viehärzte nicht bloß auf einige Zeit herbei rufen, weil sie in diesem Fall Geheimniß aus ihrer Kunst machen, um ein andermal wieder gerufen zu werden. Entweder besolde man sie auf Lebenslang, so daß sie hiemit, und mit einer mäßigen Bezahlung der Kuren, bestehen können, oder — was mir das beste scheint — das Land unterstütze einige fähige Bündner, die Lust dazu zeigen — Söhne von Landleuten oder Viehhändlern — und lasse sie die Vieharzneikunst gründlich erlernen, mit Beding, sie, neben einiger Besoldung, im Vaterland auszuüben; auch einzelne Gemeinden könnten sich auf diese Weise gute Viehärzte verschaffen, und fänden in einer kleinen Auflage auf jedes Stück Vieh, oder durch andere Wege, leicht das benöthigte Geld; wenn sie nur die Nothwendigkeit der Sache recht einsehen wollten. Besitzt man erst geschickte Aerzte, so wird allen Wuschern der Krieg erklärt: wer sich ohne Erlaubniß des Sanitätsraths mit Kuren abgiebt, wird bestraft, und muß von den rechten Viehärzten, aus Amtspflicht, angezeigt werden. Letztere aber sind für Arzneien und Mühe einer Taxe unterworfen, damit sich ihr Kredit durch Wohlfeilheit gründe. — Auf den Fall von Seuchen, werden dann in den einzelnen Gemeinden Vorgesetzte ernannt, und beeidigt: daß sie jede gefährlich scheinende Krankheit dem Sanitätsrath anzeigen, so wie auch jede Nachlässigkeit des Vieharztes. Dieser hingegen muß ebenfalls über das Betragen der Vorgesetzten wachen, und ihre Verschweigungen oder Saumseligkeiten sogleich denunziren. Kurz, Polizei und Heilkunden müssen vereinigt, und durch

die Oberaufsicht eines thätigen Sanitätsraths, nachdrücklich geleitet werden. Dann wäre Bündens vornehmste und solideste Erwerbsquelle, die Viehzucht, unterstützt; dann könnten die Viehseuchen so zu sagen ausgerottet, und unsere Thäler von diesem fürchterlichen Uebel befreit werden, das den Landmann nicht nur, wie eine Plünderung, um seinen gegenwärtigen Wohlstand brinat, sondern ganze Gegenden auf lauae Jahre hin ruiniert, indem es die Hauptquelle ihrer Nahrung und der sämtlichen Landwirthschaft zerstört.

III.

Zufällige Gedanken über die für Bünden zuträglichen Industriezweige.

Aus dem Munde manches redlich und gemeinnützig denkenden Vaterlandsfreundes hört man die Klage: Es fehlt in Bünden an Gewerbsamkeit, an Fabriken und Manufakturen. Auch ich stimme in diese Klage, aber nur in dem Sinne ein, daß in Bünden der Geist der Gewerbsamkeit überhaupt sehr gering ist, das heißt: daß sich so wenig Antrieb zeigt, aus allem demjenigen, was die Natur und Lage des Landes darbietet, den höchst möglichen Vortheil zu ziehen, dadurch die Bedürfnisse der Einwohner so viel möglich zu befriedigen, und der bedürftigen Klasse der Einwohner einen sichern, bleibenden Verdienst zu verschaffen. Nur solche Gewerbe, welche auf diesen Zweck gerichtet sind,